

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.2
Vorlage Nr.: 730/2017
Aktenzeichen: 632.600L243
Fachbereich: Hauptamt
Vorlage vom: 21.08.2017

Beratungsfolge	Termin	
Bauausschuss	04.09.2017	

Gegenstand der Vorlage

Bauantrag zum Wohnhausneubau mit Doppelcarport auf dem Grundstück, Flst.-Nr. 6506/4, Weierweg 5

Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beantragt den Wohnhausneubau mit Doppelcarport auf dem neu zu bildenden Grundstück, Flst.-Nr. 6506/4, Weierweg 5 b.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der nicht mehr rechtsgültigen Polizeiverordnung von 1958 „Zwischen Badweg und Weierweg, Am Wittweg“. Damit ist das gegenständliche Bauvorhaben nach § 34 BauGB (Bebauung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Die zeichnerischen Festsetzungen und die festgelegten Baufluchten/Baulinien haben jedoch weiterhin ihre Gültigkeit.

Diesbezüglich ist festzustellen, dass das geplante Wohnhaus nicht auf der in der o.g. Polizeiverordnung festgesetzten und nach wie vor gültigen Bauflucht verläuft. Vielmehr wird die Bauflucht/Baulinie mit dem geplanten Carport überschritten. Die Bauflucht (rote Linie) soll jedoch gewährleisten, dass sich in dem Baugebiet ein einheitliches Bild ergibt. Durch die Bauflucht soll somit vorgegeben werden, dass alle Gebäude auf dieser Baufluchtlinie errichtet werden müssen. Die vorhandene Bebauung im Weierweg, mit welcher die Bauflucht mit den Hauptgebäuden, d.h. den Wohnhäusern eingehalten wird, entspricht dieser Vorschrift

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

(bis auf kleine Überschreitungen). Die Verwaltung ist deshalb der Auffassung, dass die Bauflucht insbesondere auch aus städtebaulicher/gestalterischer Sicht (einheitliches Bild im Weierweg) auch bei dem nunmehr vorliegenden Bauvorhaben eingehalten werden muss und die Bauflucht der bestehenden Gebäude (insbesondere Weierweg 7, 9 und 11) aufzunehmen ist.

Vor diesem Hintergrund kommt die Verwaltung nach entsprechender Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht dem vorgegebenen Baufluchtenplan entspricht und somit das Bauvorhaben bzw. dem vorliegenden Bauantrag zum Wohnhausneubau mit Doppelcarport nicht zugestimmt werden kann. Die Bauherrschaft soll zu einer entsprechenden Umplanung unter Einhaltung der vorgegebenen Bauflucht aufgefordert werden.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss lehnt den vorliegenden Bauantrag zum Wohnhausneubau mit Doppelcarport auf dem neu zu bildenden Grundstück, Flst.-Nr. 6506/4, Weierweg 5 ab.

Anlagenverzeichnis:

Die Planunterlagen können im Ratsinformationssystem eingesehen werden (nur für Gemeinderäte)